

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 11.11.1842 publ. 16.11.1842

den religiösen Ernst, welchen diese für das ganze Leben einflußreichste Bildungszeit fordert, zu nachtheilig einwirkenden Lustbarkeiten, vorzüglich an den selbst die Sittlichkeit der Jugend gefährdenden Maskenbällen keinen Antheil genommen haben.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November, publ. den 16. November 1842.

Verbot, militairische Abzeichen zu tragen.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht:

daß allen nicht zum Militair gehörigen Personen untersagt werde, militairische Abzeichen anzulegen und zu tragen, dahin insbesondere auch der Stern zu rechnen sei, welchen die Officiers vor der Mütze zu tragen angewiesen sind.

38) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. November, publ. den 19. November 1842.

Wegen der Feuerbaken zu Brüstertort.

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht: daß, nach einer eingegangenen Anzeige, zu Brüstertort die eine der beiden Feuerbaken, und zwar die nördliche, abgebrannt ist, so daß daselbst jetzt nur ein einzelnes festes Feuer brennt.